

Gemeindevorstand der
Gemeinde Jossgrund
Martinusstr. 2
63637 Jossgrund

Wiesbaden,  August 2013

**Förderung der Dorferneuerung in Hessen;
Anerkennung neuer Förderschwerpunkte 2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag erkenne ich

Jossgrund, Main-Kinzig-Kreis,

von 2013 bis 2022 als Förderschwerpunkt im Hessischen Dorfentwicklungsprogramm an.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage eines integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes (IKEK). Das IKEK ist nach dem „Leitfaden für integrierte kommunale Entwicklungskonzepte“ in der Trägerschaft der Kommune und unter der aktiven Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger zu erstellen. Gefördert werden Investitionen in den Ortskernen mit dem Ziel der nachhaltigen Innenentwicklung.

Die Erstellung des IKEK ist förderfähig. Die Federführung für die zentralen Dienstleistungen liegt bei der Kommune, bei interkommunalen Kooperationen ist die Federführung vor der ersten Auftragsvergabe schriftlich zu vereinbaren.

Parallel zur Erstellung des IKEK ist ein städtebaulicher Fachbeitrag als Grundlage für die Abgrenzung der örtlichen Fördergebiete zur Förderung von privaten Investitionen sowie zur Festlegung von Kriterien für eine ortstypische Bauweise zu erstellen.

.../2

Die örtlichen Fördergebiete und der kommunale Investitionsrahmen werden von der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (Standort Wetzlar) auf der Grundlage des integrierten kommunalen Entwicklungskonzeptes und des städtebaulichen Fachbeitrages festgelegt.

Das IKEK kann ggf. auch Fördergrundlage für die Programme der Städtebauförderung sein; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Die Zuordnung zu den beiden Förderbereichen ist im Teil I (Fördergebiete) der „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung“ definiert. In den Orts-/Stadtteilen mit 2.000 bis 6.000 Einwohnern können sowohl Fördergebiete der Dorfentwicklung als auch Städtebaufördergebiete ausgewiesen werden. Die Fördergebiete müssen klar voneinander abgegrenzt sein und dürfen sich nicht überschneiden. Eine gleichzeitige Förderung aus Programmen der Städtebauförderung und dem Programm Dorfentwicklung in einem abgegrenzten Fördergebiet wird damit ausgeschlossen. In den Kernstädten mit über 6.000 Einwohnern ist eine Projektförderung aus der Dorfentwicklung nicht möglich, da diese richtliniengemäß der Städtebauförderung zugeordnet sind. Hier muss die Kommune im Rahmen der IKEK-Erstellung klären, ob diese Projekte aus anderen Förderprogrammen (z.B. Städtebauförderung) gefördert werden können.

Maßgebliche Förderbestimmungen sind die „Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der regionalen Entwicklung“ in der jeweils aktuellen Fassung.

Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an den beauftragten Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Amt 70.4, Barbarossastr. 16 - 24, 63571 Gelnhausen, als örtlich zuständige Behörde. Diese wird Ihnen zu einer ausführlichen Erörterung der Förderziele und der Verfahrensgrundsätze zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

